



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 265/04

vom  
15. Dezember 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2004 beschlossen:

Der Antrag der Nebenkläger vom 1. Juli 2004, beim Landgericht Limburg an der Lahn eingegangen am 12. Juli 2004, auf "Beiordnung der Rechtsanwältin T. für das Revisionsverfahren" wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 397 a Abs. 2 StPO aF lagen nicht vor, da die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Hinblick auf die nur vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision nicht erforderlich war. Eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Revisionsinstanz wird abgelehnt (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 5).

Rissing-van Saan

Detter

Otten

Rothfuß

Roggenbuck